

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“/
„Comparative Studies in Culture and Religions“
mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. [16/2009](#)) am [26.10.2009](#)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	6
§ 10 Prüfungen	8
§ 11 Bachelorarbeit	8
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen	10
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	14
§ 20 Freiversuch	15
§ 21 Verleihung des Bachelorgrades	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation	15
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	15
§ 24 Geltungsdauer	16
§ 25 In-Kraft-Treten	16
Anlage 1: Modulbeschreibungen	17
Anlage 2: Studien- und Prüfungsleistungen (Checkliste)	26
Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne	29
Anlage 3a: Exemplarischer Studienverlaufspl. I: Mit Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft:	29
Anlage 3b: Exemplarischer Studienverlaufspl. II: Mit Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft	31
Anlage 3c: Exemplarischer Studienverlaufspl. III: Mit Wahlmodul Völkerkunde	33
Anlage 4: Praktikumsrichtlinien	35

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft werden den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Die Studierenden erwerben Kenntnisse auf dem Gebiet kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene und Problemlagen, Kenntnisse, die sie für die praktische Kulturarbeit ebenso wie für die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Thematik qualifizieren sollen. Darüber hinaus erlaubt der Studiengang individuelle Schwerpunktsetzungen und die Spezialisierung auf Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft oder Völkerkunde. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen);
- Medien (incl. Verlage);
- Erwachsenenbildung;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Kongress- und Ausstellungswesen;
- Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger.

(3) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor, sondern bietet eine breite vergleichende kultur- und religionswissenschaftliche Ausbildung an. Der Schwerpunkt wird dabei auf das Studium von alltagskulturellen Phänomenen in europäischen und außereuropäischen, gegenwärtigen und historischen Kontexten gelegt. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich Wissen über Kulturen und Religionen anzueignen und dieses reflexiv kritisch zu analysieren. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung interkultureller Kompetenzen gelegt, indem beispielsweise Themen, die verschiedene Kulturen umspannen oder zu vergleichen erlauben, angeboten werden. Darüber hinaus wird eine Spezialisierung auf einen Studienschwerpunkt (Wahlmodule) ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen der vergleichenden kultur- und religionswissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeit erwerben können:

- Aufwerfen und Bearbeiten von gesellschaftsrelevanten Fragestellungen
- Anwendung empirischer Methoden und hermeneutischer Interpretationsverfahren der vergleichenden Kultur- und Religionsforschung (insb. Feldforschung, Biographieforschung, Archivarbeit und Medienanalyse)
- Fähigkeit zur kritischen Aneignung theoretischer Konzepte (insb. zu Kultur, Religion und Ethnizität)
- Verstehen kultureller, ethnischer und religiöser Phänomene (in der Spannung von Fremd- und Selbstverstehen)
- kritische Reflexion kultureller, ethnischer und religiöser Stereotypen
- Umgang mit kulturellen, ethnischen und religiösen Konflikten
- Selbständiges Erarbeiten von Problemfeldern (Recherche und Analyse) und öffentliche Vermittlung, z.B. in Medien, Publikation und Ausstellungswesen.

(5) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft mit den Schwerpunkten Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Völkerkunde;
- b) analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen, ethnischen und religiösen Prozessen sowie Theorien unter Berücksichtigung empirischer wie theoriegeleiteter, analytischer wie hermeneutischer, historischer wie gegenwartsorientierter Zugänge;
- c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen sowie Interaktions- und Teamfähigkeit zu stärken, Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung, Praxiskompetenz (z.B. mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit, selbständige Organisation von empirischer Forschung), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
- d) Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.

(6) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (§ 9) verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium in einem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 63 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind als Voraussetzung der Zulassung wegen der ausgesprochenen Europa- und Überseebezogenheit des Studienganges, und weil ein Großteil der Fachliteratur fremdsprachlich ist, ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. Die Kenntnisse sind für beide Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache nachzuweisen. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums bzw. des Graecums nachzuweisen ist.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Studiengang wird in Modularstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum für die Studierenden ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Der Leistungspunkte-Umfang der einzelnen Module ist in **Anlage 1** (Modulbeschreibungen) angegeben. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang angegeben. Der Leistungspunkte-Umfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen; Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen fixiert.
- (4) Für Auslandssemester und -praktika wird auf **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen** für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg verwiesen, ausdrücklich auch für das Abschlussmodul. Vor dem Auslandsaufenthalt ist mit der Studienberatung ein Äquivalenzabkommen zu treffen, das festlegt, welchen Studienleistungen des Marburger Studienganges die im Ausland zu erwartenden Studienleistungen äquivalent sein können.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen (siehe § 7)

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten der im Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eingebundenen Fächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Völkerkunde durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Vor dem 3. Studienjahr soll eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
- ein Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“ (20 LP)
 - ein Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (20 LP),
 - ein Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (20 LP),
 - ein Modul „Lehrforschungsprojekt“ (24 LP),
 - ein Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“ (14 LP)
 - ein Wahlpflichtmodul (24 LP),
 - das Modul „Abschlussprojekt“ (18 LP)
 - sowie in „Externe Wahlpflichtmodule“ (insgesamt 40 LP)

Exemplarische Studienverlaufspläne (Musterstudienpläne) sind in der **Anlage 3** dargestellt.

(2) Im ersten Studienjahr wird eine Einführung in den Studiengang und eine erste Orientierung in den drei Schwerpunkten geboten.

Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“ (20 LP): Einführungen zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen sind Einführungen in die drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft sowie in kultur- und religionswissenschaftliche Theorien, Methoden und Interpretationsverfahren. Die Einführung vermittelt Informationen über den Aufbau und die Zielsetzung des Studiengangs sowie erste Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten und zum analytischen Verstehen kultureller und religiöser Phänomene und Prozesse.

Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (20 LP): Vertiefende Kenntnisse der fachspezifischen Zugänge und Arbeitsweisen der drei Schwerpunkte vermitteln erste Kompetenzen für die Anwendung theoretischer und methodischer Vorgaben zur Analyse kultureller und religiöser Phänomene und Prozesse in gesellschaftlichen Kontexten und die Umsetzung des erworbenen Wissens in erstes wissenschaftliches Schreiben.

(3) Im zweiten Studienjahr wird eine Vertiefung in den drei Schwerpunkten geboten.

Modul „Lehrforschungsprojekt“ (24 LP): Das praxis- und produktorientierte Modul folgt dem Konzept des „forschenden Lernens“ und übt in das empirische Arbeiten und die angewandte Kulturanalyse mit Ergebnisorientierung ein. Neben fachspezifischen wissenschaftlichen Qualifikationen wer-

den hier deutlich praxis- und berufsrelevante Kompetenzen ermittelt. Ein dem Studium dienlicher zweisemestriger Aufenthalt im Ausland kann als dem Lehrforschungsprojekt äquivalent anerkannt werden, wenn eine entsprechende Leistung mit Projektcharakter nachgewiesen wird. Dauert der Aufenthalt nur ein Semester, so kann er als einem Semester des Lehrforschungsprojekts äquivalent anerkannt werden, in diesem Fall können die noch fehlenden Leistungen des anderen Semesters auch außerhalb eines formellen Lehrforschungsprojektes erbracht werden, z.B. in einem eigenen Projekt und Lektürekursen. Diese Äquivalenzen sind vor Beginn des Auslandsaufenthaltes in einem Äquivalenzabkommen gem. § 5 (4) festzulegen.

Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ (20 LP): baut auf das Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“ auf, indem es die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und erweitert. Vermittelte Kompetenzen sind die Anwendung von Theorien zur Analyse kultureller Phänomene, deren kritische Überprüfung anhand exemplarischer Themen- und Forschungsfelder sowie der Ausbau der wissenschaftlichen Schreibfähigkeit.

(4) Das dritte Studienjahr bietet die Spezialisierung in einem Schwerpunkt und dient dem Abschluss des Bachelor-Studiengangs.

Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“ (14 LP): Das Modul umfasst ein in der Regel achtwöchiges Praktikum, das erste Einblicke in ein späteres Berufsfeld ermöglicht und dazu verhilft, Schlüsselqualifikationen einzuschätzen und in der Praxis anzuwenden. Das Praktikum soll möglichst in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und dem 3. Studienjahr absolviert werden. Weitere Angaben sind der **Anlage 1** (Modulbeschreibung) und der **Anlage 4** (Praktikumsrichtlinien) zu entnehmen.

Wahlpflichtmodul (24 LP) „Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“, „Religionswissenschaft“ oder „Völkerkunde“: ermöglicht die Spezialisierung in einem der drei Schwerpunkte und vermittelt neben fachwissenschaftlichen Qualifikationen die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung eines Themenfeldes aus der Perspektive der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, der Völkerkunde oder der Religionswissenschaft. Die Wahl des Schwerpunktes bestimmt auch den Schwerpunkt, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Das Fenster für „Externe Wahlfachmodule“ (40 LP) ermöglicht insbes. den Erwerb einer zusätzlichen Sprache, die für den Studiengang sinnvoll ist, und die Wahl eines anderen Faches je nach Angebot der Universität, um den Studiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ interessensspezifisch zu ergänzen. Im Verlauf des Studiums soll eine Fremdsprache vertieft oder neu erworben werden.

Modul „Abschlussprojekt“ (18 LP): Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Schwerpunkt des Wahlmoduls.

(5) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden jeweils studienbegleitend geprüft; die Prüfungen zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die *Einführungsvorlesung* präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse der drei Fächer anhand von Beispielen. Begleitet wird eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

(2) *Proseminare* ergänzen und vertiefen die Einführungsvorlesung. Sie behandeln zum einen fachgeschichtliche und kulturtheoretische Schlüsseltexte. Zum anderen werden die Studierenden mit den empirischen und hermeneutischen Methoden vertraut gemacht.

- (3) *Seminare* behandeln spezielle Themen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen. Zur Unterstützung des Vortrags soll ein Thesenpapier (mit Literaturliste) verteilt werden.
- (4) *Lektüreseminare* enthalten die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen.
- (5) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich auf ca. 15 Seiten darstellen.
- (6) In *Studienprojekt-Seminaren* werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.
- (7) In *selbstständig organisierten Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen in Anbindung an eine Lehrveranstaltung ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.
- (8) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen Institutionen sowie mehrtägigen Fahrten in ausgewählte Regionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt. Zur Exkursion gehört ein Exkursionsbericht von in der Regel 5 Seiten.
- (9) In einem *Praktikum*, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten über 8 Wochen sowie das Verfassen eines Praktikumsberichts (15 Seiten).
- (10) Eine *Internet-Lerneinheit* ist ein Komplex von im voraus bereitgestellten Materialien und didaktisch strukturierten Lernprozessen, die Kenntnisse in einem bestimmten Bereich vertiefen.
- (11) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.
- (12) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (11) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessive als Modulprüfungen statt. Diese bestehen in der Regel aus Modulteilprüfungen, ausgenommen das Modul „Abschlussprojekt“. Die im Einzelnen in jedem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- Klausur (zweistündig)
- Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer)
- Evaluation (mündlich oder schriftlich) von Veranstaltungen
- Hausarbeit (in der Regel 15 Seiten bis zum Ende des Semesters, zu eigenständig gewähltem Thema mit eigenständig herausgesuchten Quellen)
- Referat (freier mündlicher Vortrag mit Thesenpapier incl. Literaturliste)
- Lehrforschungs- bzw. Projektbericht (8-10 Seiten) plus Präsentation
- Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)
- Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten).

(3) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Gruppendiskussionen o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Nicht bestandene Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls können gemäß **§ 18 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** wiederholt werden. In der Regel werden sie vor Beginn des folgenden Semesters durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung nachgeholt. Der oder die Studierende hat so nur die Teilmodulprüfungsleistung zu wiederholen und nicht das gesamte Modul. Die Form der Nachholprüfung wird gemäß der nicht bestandenen Modulteilprüfungsleistung bestimmt.

(5) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

<u>Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen</u> (siehe § 18)
--

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs.

(2) Der Zugang zur Bachelorarbeit kann erfolgen, sobald 120 Leistungspunkte erfolgreich absolviert wurden und die Zugangsbedingungen zum Modul „Abschlussprojekt“ erfüllt sind.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich eines der drei Schwerpunkte (Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft oder Religionswissenschaft oder Völkerkunde) der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft selbständig nach wissen-

schaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Abfassung der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Ihr Umfang soll 30 bis 40 Seiten, der Arbeitsaufwand 12 Leistungspunkte betragen.

- (4) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (7) Weiteres regeln **§ 11 Abs. 8. und folgende der Allgemeinen Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. im Kooperation mit den Masterstudiengängen Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Völkerkunde. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und berät, ob diese Änderungen ggf. dem Fachbereichsrat als Änderung der Studien- und Prüfungsordnung empfohlen werden sollen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferin-*

nen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmeldung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 5 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen
sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet.

Die Gesamtabschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

- 20/166 aus dem Modul Allgemeine Kulturwissenschaft,
- 20/166 aus dem Basismodul Gesellschaft, Kultur und Religion,
- 24/166 aus dem Lehrforschungsprojekt,
- 20/166 aus dem Aufbaumodul Gesellschaft, Kultur und Religion,
- 24/166 aus dem Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft oder Völkerkunde,
- 18/166 aus dem Modul Abschlussprojekt,
- 40/166 aus externen Modulen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In

besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen: siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder

Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung: Der Leistungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) ist für jedes Modul festgelegt. Die genaue Art jeder Veranstaltung (ob z.B. Seminar, Vorlesung oder Lektürekurs) kann im konkreten Einzelfall variieren, die Veranstaltungen müssen aber immer jeweils den festgelegten Leistungsumfang ergeben.

Modulbezeichnung	Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Einblick in die Spezifik von Geistes- und Sozialwissenschaften und erste Orientierung in der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft. Erste Einblicke in das Verstehen kultureller und religiöser Prozesse durch Einarbeitung in das wissenschaftliche Arbeiten und theoretische Ansätze der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und der drei Teilgebiete (Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft, Völkerkunde).</p> <p>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten wie den Umgang mit Literatur; Informationsbeschaffung über verschiedene Medien, Referate, Thesepapiere usw. (Bibliotheksrecherche, wiss. Schreiben etc.); Verfassen erster kultur- und religionswissenschaftlicher Texte; selbständiges Arbeiten und Teamarbeit (z. B. Literaturrecherchen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführungsvorlesung besteht zu je 1/3 aus Beiträgen aus jedem der drei Schwerpunkte (Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft, Völkerkunde) und der Präsentation exemplarischer Themenfelder. - Einführung in die zentralen Kultur- und Religionstheorien, - Einführung in empirische Methoden und hermeneutische Interpretationsverfahren in der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Tutorium, Proseminare mit Referaten; Bibliotheksrecherche (unter Anleitung und selbständig).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum B.A.-Studiengang.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend genannten Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Einführungsvorlesung über 1 Semester (2 SWS) + Tutorium (2 SWS) mit Referat, zusammen 5 LP; - 1 Proseminar zu Hermeneutik (2 SWS), mit Referat plus intensive Eigenarbeit(4 LP); - 1 Proseminar: Empirische Methoden der Kultur- und Religionswissenschaft (2 SWS), mit Referat plus intensive Eigenarbeit(4 LP); - 1 Proseminar: Einführung in Kultur- und Religionstheorien (2 SWS), mit Referat plus intensive Eigenarbeit(4 LP); - zu einem der Proseminare muss zusätzlich eine Hausarbeit (10 S.) geschrieben werden (3 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 20/166 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>Vorlesung +Tutorium 5/20 Proseminar Hermeneutik+Referat 4/20 Proseminar Empirische Methoden+Referat 4/20 Proseminar Einführung in Kultur- und Religionstheorien+Referat 4/20 Hausarbeit 3/20</p>
Turnus des Angebots	Jährlich Wintersemester-Sommersemester.
Arbeitsaufwand	600 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (1. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Überblick über die drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Völkerkunde, exemplarische Orientierung, Einführung in das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen grundlegender Positionen der drei Schwerpunkte (anhand exemplarischer Fallstudien). Hieraus soll sich ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in die fachspezifischen Arbeitsweisen der drei Schwerpunkte; - Verständnis für die Umsetzbarkeit theoretischer und methodischer Vorgaben bei der Analyse kultureller und religiöser Phänomene; - Verständnis für das geschichtliche Gewordensein kultureller und religiöser Phänomene; - Umsetzen des erworbenen Wissens in erstes wissenschaftliches Schreiben. <p>Die Methode des exemplarischen Lernens soll Einblicke in die Fachkanons vermitteln. Im Mittelpunkt stehen dabei u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verhältnis von lokalen, translokalen und globalen Entwicklungen; - Regional- und Lokalkultur: raumbezogene Kulturpraxen, Orientierungssysteme und Identitätsmuster; - Alltagskulturelle Praxen/Muster in gegenwärtiger wie historischer Perspektive: Kontinuitäten und Wandlungen im Modernisierungsprozess, Invention of Tradition; - Fragen der kulturellen, religiösen und geschlechtlichen Identität; - Ethnizität, Bindung an Religionsformen, Entstehen und Übertragen von Religionstraditionen, ethnische und religiöse Interpretation von Konflikten; - Historische Anthropologie, Kultur- und Sozialgeschichte, Geschlechtergeschichte, Regional- und Lokalforschung - Prozesse der Europäisierung und Identitätsbildung, kulturelle Transformationsprozesse, Migration und Mobilität; - Alltagskultur, Medien- und Sachkulturforschung; - Verständnis einer Einzel- oder lokaler Kultur bzw. einer Region (anhand exemplarischer Fallstudien).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Lektüre der Literatur, Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, Hausarbeit, Exkursion
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum B.A.-Studiengang.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (8 SWS) und Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Seminare (je 2 SWS) zu je einem exemplarischen Thema der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, der Religionswissenschaft und der Völkerkunde, jeweils mit Referat (je 4 LP); - 1 Seminar (je 2 SWS) zu einem exemplarischen Thema wahlweise der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, der Religionswissenschaft oder der Völkerkunde, mit Referat (4 LP). Alternativ dazu 1 Vorlesung mit abschließender Evaluation und einem an die Vorlesung angeschlossenen Lektürekurs (4 LP) - 1 Hausarbeit (15 S.) mit intensiver Eigenarbeit in Verbindung zu einer der vier o.g. besuchten Veranstaltungen (2 LP); - 1 Hausarbeit (15 S.) oder selbständig organisierter Lektürekurs in Verbindung zu einer der vier o.g. besuchten Veranstaltungen (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 20/166 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE EE/KW+Referat 4/20</p> <p>SE RW+Referat 4/20</p>

	SE VK+Referat 4/20 SE EE/KW oder RW oder VK+Referat 4/20 oder VL EE/KW, RW oder VK + Evaluation + Lektürekurs 4/20 Hausarbeit 2/20 Lektürekurs oder Hausarbeit 2/20
Turnus des Angebots	Jährlich Wintersemester-Sommersemester.
Arbeitsaufwand	600 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (1. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Modul Lehrforschungsprojekt
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Praxis- und produktorientiertes Studienprojekt, wechselnde Inhalte im Rahmen eines vorgegebenen Projektthemas mit folgenden Qualifikationszielen: - Einüben in empirisches Arbeiten mit Ergebnisorientierung nach dem Konzept des „forschenden Lernens“; - Verbinden von empirischer Forschungspraxis (ethnographische Feldforschung, Bild- und Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit usw.), hermeneutischer Interpretation und theoretischer Reflexion (Angewandte Kulturanalyse); - Erwerb von konzeptionellen, praktischen und sozialen Kompetenzen: Verbindung von individueller Leistungsfähigkeit (eigene Fragestellungen und Problemlösungen entwickeln, selbständig recherchieren) und sozialer Kompetenz (Team- und Konfliktfähigkeit); - Erwerb von Fertigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation der Ergebnisse (z.B. in Form von Ausstellung, Feldstudie, Film, Hörfunkbeitrag oder Internetseite); - Einblicke in spätere Berufspraxis: Kontakte mit außeruniversitären Einrichtungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Kompaktphasen, selbständiges Arbeiten, Kleingruppenarbeit und Gruppenarbeit im Plenum, ggf. mehrtägige Exkursion.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“ und Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme am Projekt, individuell erkennbare Teilnahme an der Erstellung eines Gesamtprodukts. Individueller Bericht (8-10 Seiten).
Noten	Modulnote geht zu 24/166 in die Gesamtabchlussnote ein. Es zählt die Note aus dem abschließenden Bericht.
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (2. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vertiefung in zwei der drei Schwerpunkte, Beherrschen-Lernen kultur- und religionswissenschaftlicher Argumentation. Erwerb vertiefender Fähigkeiten aufbauend auf dem Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwenden von Theorien zur Analyse kultureller und religiöser Phänomene/Konflikte; - Kritisches Prüfen von Analysen und Interpretationen; - Vertiefung des Verständnisses für das historisch-kulturelle Gewordensein (Making Construction) der Phänomene; - Ausbau der wissenschaftlichen Schreibfähigkeit; <p>Anhand exemplarischer Studien werden u.a. folgende inhaltliche Schwerpunkte gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - inter- und transkulturelle Fragestellungen (Migration, Transnationalismus, Hybridisierung); - Historische Anthropologie und Religionsforschung; - Feministische und Gender-Ansätze; - Identitätskonstruktionen; - Kulturwissenschaftliche Medienforschung und Visuelle Anthropologie; - Kultur- und Religionsbeschreibungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen in Referaten; Hausarbeiten, Exkursion
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“ und Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (8 SWS) und Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare (je 2 SWS), zu vertiefenden Themen aus einem der drei Schwerpunkte Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft oder Völkerkunde, beide Seminare mit Referat (je 4 LP); - 2 Seminare (je 2 SWS), zu vertiefenden Themen aus einem anderen der drei Schwerpunkte, beide Seminare mit Referat (je 4 LP); <p>Alternativ zu 1 Seminar 1 Vorlesung mit abschließender Evaluation und einem an die Vorlesung angeschlossenen Lektürekurs (4 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zusätzliche Hausarbeit (15 S.) in Verbindung zu einer der o.g. besuchten Veranstaltungen des Moduls (2 LP). - eine zusätzliche Hausarbeit (15 S.) oder ein selbständig organisierter Lektürekurs in Verbindung zu einer weiteren der o.g. besuchten Veranstaltungen des Moduls (2 LP)
Noten	<p>Modulnote geht zu 20/166 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>2 SE+Referat=2 x 4/20(aus einem Fach: EE/KW oder RW oder VK) 2 SE+Referat=2 x 4/20 (aus zweitem Fach EE/KW oder RW oder VK) 4/20 oder 1 SE + Referat (aus zweitem Fach EE/KW, RW oder VK) 4/20 1 VL + Evaluation + Lektürekurs (aus zweitem Fach EE/KW, RW oder VK) 4/20 Hausarbeit EE/KW oder RW oder VK 2/20 Hausarbeit oder Lektürekurs EE/KW oder RW oder VK 2/20</p>
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	600 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (2. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Erwerb von praktischen Kenntnissen und erste Einblicke in ein späteres Berufsfeld als Orientierungshilfe. Erlernen, Schlüsselqualifikationen einzuschätzen und in der Praxis anzuwenden.</p> <p>Erwerb von beruflichen Kenntnissen durch Durchlauf verschiedener Arbeitsprozesse in einer Einrichtung mit einem detaillierten Praktikumsbericht zum Abschluss</p> <p>Selbständige Suche und Kontaktaufnahme mit der Einrichtung. In Frage kommen kulturell ausgerichtete Institutionen wie Museen oder Kulturzentren, Tourismus-, Ausstellungs- oder Kongressorganisationen, Beratungsstellen für interkulturelle Belange, Verlage, Journalismus und Medienvertretungen und der Bereich der Erwachsenenbildung. Außerdem kommen Institutionen zur Entwicklungszusammenarbeit in Frage. Praktika im Ausland können auch anerkannt werden.</p> <p>Innerhalb des Praktikums sollen Kenntnisse in Bereichen wie Kulturmanagement, Beratungen in interkulturellen und religiösen Belangen, aber auch Präsentationstechniken und professionellen Textgestaltungen erworben werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Arbeiten innerhalb einer Kultureinrichtung:</p> <p>Von der jeweiligen Institution abhängiges Arbeiten, das eine spätere berufliche Orientierung erleichtern soll. Es wird angeraten, dass die Studierenden möglichst viele Stationen der verschiedenen Arbeitsbereiche durchlaufen, um heterogene Erfahrungen sammeln zu können und somit verschiedene Arbeitsprozesse kennenzulernen.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	In der Regel Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“ und Basismodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Praktikum (8 Wochen), Praktikumsbericht (15 Seiten).
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	-
Arbeitsaufwand	ca. 420 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	8 Wochen.

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Europäische Ethnologie/Kultur-wissenschaft“
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Grundlagen der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft; Kritisches Verständnis der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft; Erwerb der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten eines kulturwissenschaftlichen Themas unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze und Themen. Vorstellung und Diskussion ausgewählter Ansätze und Themen (Pflichtlektüre je nach Entwicklung des Standes der Wissenschaft und neuer Publikationen) der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft: Reflexion des kulturellen Prozesses im Spannungsfeld von Tradition und Wandel. Beschäftigung mit exemplarischen „dichten Beschreibungen“.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussionen, Vorlesung, eigenständiger Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, Lektüre.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein großer Teil des Moduls ist, neben den Seminaren, im Selbststudium (insbes. bei der o.g. Pflichtlektüre) zu erbringen. Erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen: - 4 Seminare (je 2 SWS, jeweils mit Referat, je 4 LP) zur Historischen Anthropologie (Sozial- und Kulturgeschichte), Europaforschung, Ethnizität und Migration, kulturellen Transformationsforschung, Cultural Studies, visuellen Anthropologie, Gender Studies u.a.; - zwei zusätzliche Hausarbeiten mit intensiver Eigenarbeit in Verbindung zu zwei der o.g. besuchten Seminare des Moduls (je 2 LP); - Vorlesung (2 SWS) zu ausgewählten Themen der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft (2 LP) - Selbstorganisierter Lektürekurs mit Evaluation (2 LP).
Noten	Modulnote geht zu 24/166 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: VL + Evaluation 2/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 Hausarbeit 2/24 Hausarbeit 2/24 Lektürekurs + Evaluation 2/24
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (3. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul: „Religionswissenschaft“
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Grundlagen der Religionswissenschaft Kritisches Verständnis der Religionswissenschaft anhand ausgewählter Ansätze und Themen; Erwerb der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten eines religionswissenschaftlichen Themas unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze. Vorstellung und Diskussion wichtiger Themen und Ansätze der Religionswissenschaft (Pflichtlektüre je nach Entwicklung des Standes der Wissenschaft und neuer Publikationen): problemorientierte wissenschaftsgeschichtliche Begriffsentfaltung. Es werden u.a. vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle theoretische Ansätze der Religionswissenschaft; - je zwei vergleichende Sachthemen im Bereich Religion in der modernen Welt (bspw. Entzauberung und Wiederverzauberung, Religion und Gewalt, Religion und Politik, „unsichtbare“ Religion, Pluralismus von Religionen, Diaspora); - Je zwei Religionen (bspw. Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus, Christentum).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussionen, Vorlesung, eigenständiger Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, Lektüre.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Ein großer Teil des Moduls ist, neben den Seminaren, im Selbststudium (insbes. bei der o.g. Pflichtlektüre) zu erbringen. Erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare (insgesamt 4 SWS) zu Geschichte, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft, jedes mit Referat (je 4 LP); - 2 Seminare (insgesamt 4 SWS) zur Geschichte und Gegenwart einer Religion (Hinduismus, Buddhismus, Judentum etc.), jedes mit Referat (je 4 LP); - 2 zusätzliche Hausarbeiten mit intensiver Eigenarbeit in Verbindung zu zwei der o.g. besuchten Seminare des Moduls (je 2 LP); - Vorlesung (2 SWS) zu ausgewählten Themen der Religionswissenschaft (2 LP) - selbstorganisierter Lektürekurs mit Evaluation (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 24/166 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>VL + Evaluation 2/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 Hausarbeit 2/24 Hausarbeit 2/24 Lektürekurs + Evaluation 2/24</p>
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (3. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul: „Völkerkunde“
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Grundlagen der Völkerkunde; Kritisches Verständnis dessen, was die Wissenschaft Völkerkunde ausmacht, als ein Beispiel für eine spezialisierte Kultur- und Sozialwissenschaft; Erwerb der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Bearbeiten eines spezialwissenschaftlichen (hier: völkerkundlichen) Themas unter kritischer Berücksichtigung ausgewählter Ansätze; Vorstellung und Diskussion ausgewählter Ansätze und Themen (Pflichtlektüre je nach Entwicklung des Standes der Wissenschaft und neuer Publikationen) der Völkerkunde. Es werden vorgestellt: - Je zwei aktuelle Ansätze (derzeit bspw. writing culture und Strukturalismus, wobei „aktuell“ nicht „ganz neu“ heißt, sondern auch eine ältere, aber bis dato wichtige Richtung); - je zwei Themenfelder (bspw. Debatte um »Person und Identität«, Verwandtschaftsethnologie); - je zwei Kulturbezirke (bspw. Amazonasgebiet und Karibik).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussionen, Vorlesung, eigenständiger Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, Lektüre.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aufbaumodul „Gesellschaft, Kultur und Religion“.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Ein großer Teil des Moduls ist, neben den Seminaren, im Selbststudium (insbes. bei der o.g. Pflichtlektüre) zu erbringen. Erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen: - 2 Seminare (insgesamt 4 SWS) zu aktuellen Ansätzen der Völkerkunde, jedes mit Referat (je 4 LP); - 1 Seminar (2 SWS, mit Referat, 4 LP) vergleichend zu mindestens zwei aktuellen Sachthemen, die aufeinander abgestimmt sein müssen; - 1 Seminar (2 SWS, mit Referat, 4 LP) vergleichend zu mindestens zwei Kulturbezirken (bspw. Amazonasgebiet und Zentralbrasilien); - Alternativ zu 1 Seminar 1 Vorlesung mit abschließender Evaluation und einem an die Vorlesung angeschlossenen Lektürekurs (4 LP) - zwei zusätzliche Hausarbeiten mit intensiver Eigenarbeit in Verbindung zu zwei der o.g. besuchten Veranstaltungen des Moduls (je 2 LP); - Selbstorganisierter fremdsprachlicher Lektürekurs mit Evaluation (4 LP).</p>
Noten	<p>Modulnote geht zu 24/166 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 SE + Referat 4/24 oder VL + Evaluation + Lektürekurs 4/24 Hausarbeit 2/24 Hausarbeit 2/24 Fremdsprachiger Lektürekurs + Evaluation 4/24</p>
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (3. Studienjahr).

Modulbezeichnung	Modul: „Abschlussprojekt“
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständiges Bearbeiten eines selbstgewählten Themas aus der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft als Abschluss des Studiengangs.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständiges Arbeiten, Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu dem ausgewählten Thema (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur). Präsentation im Kolloquium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einführungsmodul „Allgemeine Kulturwissenschaft“, Basis- und Aufbau-module „Gesellschaft, Kultur und Religion“, in der Regel Lehrforschungsprojekt.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- Eigenständige Themensuche für die Bachelor-Abschlussarbeit und Erarbeiten einer Fragestellung. Vorstellung dieser Arbeit, Teilnahme am Forschungskolloquium über 2 Semester, <i>mit Referat, in dem Themenfindung und Fragestellung vorgestellt werden</i> (6 LP). - Bachelorarbeit (12 LP).
Noten	Kolloquium + Referat 6/18 Bachelorarbeit 12/18
Turnus des Angebots	Jährlich.
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden.
Dauer des Moduls	1 Jahr (3. Studienjahr).

Anlage 2: Studien- und Prüfungsleistungen (Checkliste)

Jahr	Modul		Veranstaltung	SWS	LP	Lehrende	Prüfung
1	Einführungsmodul: Allgemeine Kulturwissen- schaft	WiSe	Einführungsvorlesung + Tutorium	4	2+3		Referat
		WiSe SoSe	Proseminar Hermeneutik	2	4		Referat
			Proseminar Empirische Methoden	2	4		Referat
			Proseminar Kulturtheorien	2	4		Referat
			Hausarbeit zu einem der o.g. Semina- re/Proseminare des Moduls	-	3		Hausarbeit (10 Seiten)
Modul gesamt:			10	20			
1	Basismodul: Gesellschaft, Kultur, Reli- gion	WiSe SoSe	Seminar exemplarisches Thema EE/Kw	2	4		Referat
			Seminar exemplarisches Thema Rw	2	4		Referat
			Seminar exemplarisches Thema Vk	2	4		Referat
			Seminar exemplarisches Thema wahlweise EE/Kw oder Rw oder Vk	2	4		Referat
			Lektürekurs oder Hausarbeit zu einer der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten) Lektü- rekurs: Evaluation
			Hausarbeit zu einer anderen der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
Modul gesamt:			8	20			
2	Modul: Lehrforschungsprojekt	WiSe SoSe	Modul gesamt:		24		Bericht (8-10 Seiten) + weiteres Produkt
2	Aufbaumodul: Gesellschaft, Kultur, Reli- gion	WiSe SoSe	1 Seminar aus einem Schwerpunkt	2	4		Referat
			1 weiteres Seminar aus dem gleichen Schwerpunkt	2	4		Referat
			1 Seminar aus einem zweiten Schwer- punkt	2	4		Referat
			1 weiteres Seminar aus dem gleichen zweiten Schwerpunkt	2	4		Referat
			1 Hausarbeit zu einem der o.g. Seminare des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			1 Hausarbeit oder selbstorganisierter Lektürekurs zu einer anderen der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten) Lektü- rekurs: Evaluation
Modul gesamt:			8	20			
1-3	Externe Module						nach Anforderungen der externen Fächer

			Modul gesamt:		40		
	Modul: Berufsfeldbezogenes Praktikum		Modul gesamt:	8 Wochen in vorlesungsfreier Zeit	14		Praktikumsbericht (15 S.)
3	Wahlpflichtmodul: Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft	WiSe SoSe	Vorlesung + Evaluation	2	2		Evaluation
			Selbständig organisierter Lektürekurs	-	2		Evaluation
			1 Seminar EE/Kw	2	4		Referat
			1 Seminar EE/Kw	2	4		Referat
			1 Seminar EE/Kw	2	4		Referat
			1 Seminar EE/Kw	2	4		Referat
			1 Hausarbeit zu einer der o.g. Lehrver- anstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			1 Hausarbeit zu einer anderen der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			Modul gesamt:	10	24		
3	Wahlpflichtmodul : Religionswissenschaft	WiSe SoSe	Vorlesung + Evaluation	2	2		Evaluation
			Selbstorganisierter Lektürekurs	-	2		Evaluation
			1 Seminar Geschichte, Theorien, Me- thoden der Rw	2	4		Referat
			1 weiteres Seminar Geschichte, Theo- rien, Methoden der Rw	2	4		Referat
			1 Seminar Geschichte und Gegenwart einer Religion	2	4		Referat
			1 weiteres Seminar Geschichte und Ge- genwart einer Religion	2	4		Referat
			1 Hausarbeit zu einem der o.g. Seminare des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			1 Hausarbeit zu einer anderen der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			Modul gesamt:	10	24		
3	Wahlpflichtmodul : Völkerkunde	WiSe SoSe	Selbstorganisierter fremdsprachlicher Lektürekurs	-	4		Evaluation
			1 Seminar aktuelle Ansätze Vk	2	4		Referat
			1 weiteres Seminar aktuelle Ansätze Vk	2	4		Referat

			Seminar vergl. 2 aktuelle Sachthemen	2	4		Referat
			Seminar vergl. 2 Kulturbezirke	2	4		Referat
			1 Hausarbeit zu einem der o.g. Seminare des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
			1 Hausarbeit zu einer anderen der o.g. Lehrveranstaltungen des Moduls	-	2		Hausarbeit (15 Seiten)
Modul gesamt:				10	24		
3	Modul Abschlussprojekt	SoSe	Eigenständige Themensuche und Erarbeitung einer Fragestellung, Forschungskolloquium.	4	6		Referat
			Bachelor-Arbeit	-	12		Bachelor-Arbeit
Modul gesamt:				4	18		

Anhänge 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 3a: Exemplarischer Studienverlaufsplan I: Mit Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft:

Semester	Methodisch-systematische Kultur- und Religionswissenschaft mit empirischer Ausrichtung	LP	Spezialisierung	LP	Zusatzqualifikation/ Berufsfeld	LP	LP gesamt
1.	<u>Einführungsmodul: Allg. Kulturwissenschaft</u> VL Einführung Tutorium zur VL (+ Referat) PS zu Hermeneutik (+ Referat)	(2) (3) (4) 9	<u>Basismodul: Gesellschaft, Kultur und Religion</u> SE zu einem Thema der EE/KW (+ Referat) SE zu einem Thema der RW (+ Referat) Selbständig org. Lektürekurs	(4) (4) (2) 10	<u>Externes Fachmodul</u> VL Wahlbereich PS Wahlbereich PS Wahlbereich	(2) (4) (4) 10	30
2.	PS Empirie (+ Referat) PS Kulturtheorie (+ Referat) HA zu einem der drei PS (10 S.)	(4) (4) (3) 11	SE zu einem Thema der VK (+ Referat) SE Vertiefendes Seminar aus EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) Alternativ 1 VL (+Evaluation + Lektürekurs) HA zu einem SE der EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (4) (2) 10	PS Wahlbereich VL Wahlbereich PS Wahlbereich	(4) (2) (4) 10	30
3.	<u>Modul Lehrforschungsprojekt</u> Lehrforschungsprojekt I, praxis- und produktorientiertes Studienprojekt über 2 Semester	(12) 12	<u>Aufbaumodul: Gesellschaft, Kultur und Religion</u> SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) HA zu einem SE der EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (2) 10	<u>Externes Fachmodul</u> SE Wahlbereich SE Wahlbereich VL Wahlbereich	(4) (4) (2) 10	32

4.	Lehrforschungsprojekt II	(12) 12	SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) (4) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) (4) Alternativ 1 VL (+ Evaluation + Lektürekurs) (4) HA zu einem SE der EE/KW, der RW oder der VK (2) 10	SE Wahlbereich (+ HA) (6) SE Wahlbereich (4) 10	(6) (4) 10	32
5.	Modulabschlussprojekt Erarbeitung der Fragestellung, Kolloquium	(6) 6	Wahlpflichtmodul EE/Kw SE zur Historische Anthropologie (+Ref.) (4) SE zur Europaforschung (+ Ref.) (4) SE zu Ethnizität/Migration (+ Ref.) (4) SE zur Visuellen Anthropologie (+ Ref.) (4) 2 HA zu zwei der 4 Seminare (2 x 2) 20	Aufbaumodul 2 Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (8 Wochen)	(14) 7	31
6.	Fortführung Kolloquium (+ Referat) Abschlussarbeit	(12) 12	VL zu ausgewählten Themen der EE/KW (+ Evaluation) (2) Selbständiger Lektürekurs (2) 4	.	7	25

Anlage 3b: Exemplarischer Studienverlaufsplan II: Mit Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft

Semester	Methodisch-systematische Kultur- und Religionswissenschaft mit empirischer Ausrichtung	LP	Spezialisierung	LP	Zusatzqualifikation/ Berufsfeld	LP	LP gesamt
1.	VL Einführung Tutorium zur VL (+ Referat) PS zu Hermeneutik (+ Referat)	(2) (3) (4) 9	SE zu einem Thema der EE/KW (+ Referat) SE zu einem Thema der RW (+ Referat) Selbständig org. Lektürekurs	(4) (4) (2) 10	VL Wahlbereich PS Wahlbereich PS Wahlbereich	(2) (4) (4) 10	30
2.	PS Empirie (+ Referat) PS Kulturtheorie (+ Referat) HA zu einem der drei PS	(4) (4) (3) 11	SE zu einem Thema der VK (+ Referat) SE Vertiefendes Seminar aus EE/KW, RW oder VK (+ Referat) HA zu einem SE aus EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (4) (2) 10	PS Wahlbereich VL Wahlbereich PS Wahlbereich	(4) (2) (4) 10	30
3.	Lehrforschungsprojekt I, praxis- und produktorientiertes Studienprojekt über 2 Semester	(12) 12	SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) HA zu einem SE aus EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (2) 10	SE Wahlbereich SE Wahlbereich VL Wahlbereich	(4) (4) (2) 10	32
4.	Lehrforschungsprojekt II	(12) 12	SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) HA zu einem SE aus EE/KW, der RW oder der VK	(4) (6) (2) 10	SE Wahlbereich (+ HA) SE Wahlbereich	(6) (4) 10	32

5.	Kolloquium Erarbeitung der Fragestellung	(2) (2) 4	SE zu Geschichte, Theorie und Methoden der RW (+Referat) (4) SE zu Geschichte, Theorie und Methoden der RW (+Referat) (4) HA zu einem SE aus Geschichte, Theorie und Methoden der RW (2) SE zu Geschichte und Gegenwart einer Religion (+ Referat) (4) SE zu Geschichte und Gegenwart einer Religion (+ Referat) (4) HA zu einem SE aus Geschichte und Gegenwart einer Religion (2)	20	Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (8 Wochen)	(14) 14	38
6.	Kolloquium Abschlussarbeit	(2) (12) 14	VL zu einem ausgewählten Thema der RW (+ Evaluation) (2) Selbständiger Lektürekurs (2)	4	.		18

Anlage 3c: Exemplarischer Studienverlaufsplan III: Mit Wahlmodul Völkerkunde

Semester	Methodisch-systematische Kultur- und Religionswissenschaft mit empirischer Ausrichtung	LP	Spezialisierung	LP	Zusatzqualifikation/ Berufsfeld	LP	LP gesamt
1.	VL Einführung Tutorium zur VL (+ Referat) PS zu Hermeneutik (+ Referat)	(2) (3) (4) 9	SE zu einem Thema der EE/KW (+ Referat) SE zu einem Thema der RW (+ Referat) Selbständig org. Lektürekurs	(4) (4) (2) 10	VL Wahlbereich PS Wahlbereich PS Wahlbereich	(2) (4) (4) 10	30
2.	PS Empirie (+ Referat) PS Kulturtheorie (+ Referat) HA zu einem der drei PS	(4) (4) (3) 11	SE zu einem Thema der VK (+ Referat) SE Vertiefendes Seminar aus EE/KW, der RW oder der VK HA zu einem SE aus der EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (4) (2) 10	PS Wahlbereich VL Wahlbereich PS Wahlbereich	(4) (2) (4) 10	30
3.	Lehrforschungsprojekt I, praxis- und produktorientiertes Studienprojekt über 2 Semester	(12) 12	SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) HA zu einem SE aus EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (4) (2) 10	SE Wahlbereich SE Wahlbereich VL Wahlbereich	(4) (4) (2) 10	32
4.	Lehrforschungsprojekt II	(12) 12	SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) SE zu einem Thema der EE/KW, der RW oder der VK (+ Referat) HA zu einem SE der EE/KW, der RW oder der VK	(4) (4) (2) 10	SE Wahlbereich (+ HA) SE Wahlbereich	(6) (4) 10	32

5.	Kolloquium Erarbeitung der Fragestellung	(2) (2) 4	SE zu einem aktuellen Thema der VK (+ Referat) SE zu einem aktuellen Thema der VK (+ Referat) HA zu einem SE aus einem aktuellen Thema der VK SE zu einem Kulturbezirk HA zu einem SE zu einem Kulturbezirk Selbständig org. fremdsprachiger Lektürekurs	(4) (4) (2) (4) (2) (4) 20	Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (8 Wochen)	(14) 14	36
6.	Kolloquium Abschlussarbeit	(2) (12) 14	SE zu einem vergleichende Sachthema der VK (+ Referat) Alternativ zu 1 Seminar 1 VL (+Evaluation + Lektürekurs)	(4) (4) 4			18

Anmerkung: Die Prüfungen sind Teil der jeweiligen Module

Anlage 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft sind gemäß § 8 Abs. 4 der Bachelor-Ordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums das Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation“ zu absolvieren.

Dieses Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Fachbereich 03/ Institute für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung - Religionswissenschaft und Völkerkunde in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Institute für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Vergleichende Kulturforschung - Religionswissenschaft und Völkerkunde der Philipps-Universität Marburg ernennen eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft und der Fachstudienberaterin oder dem Berater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Bachelor-Studiengangs Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- Medien, Publikation und Ausstellungswesen, Archivarbeit und Medienanalyse
- Öffentliche und private Kultureinrichtungen;
- Medien (incl. Verlage);
- Erwachsenenbildung;
- Internationale Institutionen und Organisationen;
- Kongress- und Ausstellungswesen;
- Beratungs- und Sachverständigen-Einrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen 2. und 3. Studienjahr zu absolvieren.

Das Berufspraktikum umfasst bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 8 Wochen (ca. 420 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung des Praktikums wird ein Praktikumsworkshop von der Praktikumsberaterin bzw. dem Praktikumsberater angeboten, in welchem Fragen der Bewerbung, Durchführung des Praktikums und des Praktikumsberichts behandelt werden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden anerkannt; dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen können als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung im Zweifelsfall trifft der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 7 Praktikumsnachweis

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Berufspraktikum“ ist neben der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters die Anfertigung des Praktikumsberichts. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht in die Gesamtnote nicht ein.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 15 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet;

(b) einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nichtvergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumanbieter

und

(c) dem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten. Er umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den politisch-administrativen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.